

# **Satzung des Vereins Computerspende Regensburg e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Computerspende Regensburg e.V.“ – nachfolgend kurz Verein genannt und hat seinen Sitz in Regensburg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein ermöglicht durch die Ausgabe von Computern finanziell und sozial benachteiligten Personen eine digitale Teilhabe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Reparatur, Aufarbeitung und Abgabe von gespendeten PCs und ggf. Software sowie durch Hilfestellung und Weiterbildung in Form von Seminaren, Vorträgen und persönlicher Beratung.

Der Verein unterstützt die längere Nutzung von Computerhardware und dient dadurch den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere in Hinblick auf die Schonung von Rohstoffressourcen und der Vermeidung von Müll.

1. Der Verein sammelt gebrauchte Computerhardware und gibt diese an bedürftige Menschen oder gemeinnützige Organisationen weiter.  
Als bedürftig in diesem Sinne gelten Menschen:
  - a) welche persönlich bedürftig sind, d.h. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
  - b) wirtschaftlich bedürftig sind, d.h. deren Bezüge nicht höher sind als das 4fache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 22 des Bundessozialhilfegesetzes oder
  - c) deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist sowie
  - d) als mildtätig anerkannte Organisationen im In- und Ausland.
2. Der Verein unterstützt die oben genannten Personen und Organisationen bei der Nutzung der ausgegebenen Computerhardware durch Schulungen und persönliche Beratung.
3. Der Verein setzt sich für die Verbreitung quelloffener (freier) Software ein. Zu diesem Zweck werden Schulungen und Vorträge angeboten. Vereinsintern kommt nach Möglichkeit ausschließlich freie Software zum Einsatz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. An Vereinsmitglieder die Leistungen im Sinne des § 2 erbracht haben kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt die Kostenordnung.
6. An den Verein gespendete Computerhardware kann abweichend von § 2 Absatz 1 auch für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Defekte Geräte oder Geräte die innerhalb eines halben Jahres nicht an eine Person oder Organisation gemäß § 2 Absatz 1 abgegeben werden konnten, können verschrottet oder gegen eine angemessene Spende an andere Personen oder Institutionen weitergegeben werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an

- a) Aktive Mitglieder  
Diese wirken aktiv an der Erreichung des Vereinszweckes mit.
- b) Fördernde Mitglieder  
Diese unterstützen den Verein durch eine regelmäßige finanzielle Zuwendungen in selbst gewählter Höhe. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ansonsten jedoch dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Ehrenamtliche, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstandes, haften bei Schäden, die sie während ihrer Tätigkeit im Verein verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und werden im Übrigen von der Haftung freigestellt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalität regelt die Kostenordnung
2. Der Vorstand kann entscheiden, ob in besonderen Härtefällen der Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen wird.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
3. Mitglieder die durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Einem ausgeschlossenen Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes können die ausgeschlossenen Mitglieder Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis an den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 9 Kostenordnung**

Die Kostenordnung regelt

- a) die Höhe und Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages
- b) die Höhe eventueller Aufwandsentschädigungen
- c) sowie weitere finanzielle Regelungen.

Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe von Gründen, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse einzuladen. Eine Einladung per eMail ist zulässig, wenn das Mitglied dem vorab schriftlich zugestimmt hat.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie der Kostenordnung,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes, sowie alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand ist für den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins zuständig.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) bis zu zwei Beisitzern
3. Über die Wahl von Beisitzern entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Zum Vorstand können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird eine gleichmäßige Aufgabenverteilung angestrebt.
6. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 13 Wahlen und besondere Bestimmungen**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Vor Beginn der Wahlen wird durch den Versammlungsleiter ein Wahlleiter bestimmt. Dieser führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
6. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 14 Ortsgruppen**

1. Ortsgruppen können auf Beschluss des Vorstandes gegründet und auch wieder aufgelöst werden.
2. Ortsgruppen dienen der Umsetzung der Ziele des Vereins gemäß § 2 an anderen Orten.
3. Mitglieder einer Ortsgruppe sind Mitglieder des Hauptvereins die zusätzlich ihre Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe schriftlich erklärt haben.
4. Ortsgruppen können eine eigene Barkasse führen. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres mit dem Kassier des Hauptvereins.
5. Ortsgruppen können einen eigenen Vorstand gemäß den Regeln in § 12 und § 13 wählen. Dieser verantwortet den Geschäftsbetrieb vor Ort.
  - 5.1. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder gemäß § 14 Absatz 3.
  - 5.2. Ein Eintrag des Vorstandes in das Vereinsregister erfolgt nicht.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
3. Zur jeweiligen Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sinzing, den 15. September 2020